

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.08.2017

Geschäftszahl

Ra 2017/01/0058

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2015/06/0043 E 11. März 2016 RS 8

Stammrechtssatz

Die Revisionszulässigkeitsgründe sind in der Revision gesondert darzustellen (Hinweis B vom 24. September 2014, Ra 2014/19/0097), gesondert somit auch von den Revisionsgründen gemäß § 28 Abs. 1 Z 5 VwGG. Der Darstellung von Revisionsgründen wird nicht dadurch entsprochen, dass auf die Ausführungen zu den Zulässigkeitsgründen verwiesen wird.